



LUZERN



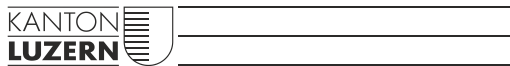
Wochenstundentafel WOST

Richtlinie für den 1. und 2. Zyklus

*für Schulleitungen
und Lehrpersonen*

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Wochenstundentafel für den 1. und 2. Zyklus	3
4 Schulorganisatorische Bestimmungen	4
5 Fachbezogene Bestimmungen	5



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, Oktober 2022
2021-2030/430226

Bildquelle: [pixabay](#)

1 Einleitung

Ziel der Richtlinie	Die Richtlinie für die Wochenstundentafel (WOST) legt für Schulleitungen und Lehrpersonen verbindlich fest, was bei der Organisation des Unterrichts gemäss der Wochenstundentafel umzusetzen ist. Die weiterführenden Links am Ende jedes Kapitels verweisen auf bereits bestehende Dokumente und spezifische Bestimmungen auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung.
Grundsätzliches	Die Gestaltung des Stundenplans der Lernenden folgt pädagogischen Grundsätzen und hat Vorrang vor der Gestaltung des wöchentlichen Einsatzplans der Lehr- und Fachpersonen.

2 Rechtliche Grundlagen

In folgenden Rechtserlassen und Beschlüssen sind die Grundlagen definiert:

- [Gesetz über die Volksschulbildung](#) (SRL Nr. 400a)
- [Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung](#) (VBV, SRL 405)
- Volksschulbildung: Erlass der neuen Wochenstundentafeln
Regierungsratsbeschluss Nr. 1325 vom 16. Dezember 2014
- Volksschulbildung: Inkraftsetzung des Lehrplans 21
Regierungsratsbeschluss Nr. 1326 vom 16. Dezember 2014

3 Wochenstundentafel für den 1. und 2. Zyklus

Wochenlektionen für die Lernenden à 45 Minuten

Fachbereiche	Fächer	1. Zyklus				2. Zyklus			
		Basisstufe				Primarschule			
		Kindergarten		1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
Sprachen	Deutsch Englisch Französisch	1	2	6	6	5	5	5	5
				3	3	2	2	3	3
Mathematik	Mathematik			5	5	5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)	Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)			5	5	6	6	6	6
Gestalten	Bildnerisches Gestalten Textiles und Technisches Gestalten			2	2	2	2	2	2
				2	2	2	2	2	2
Musik	Musik			2	2	2	2	2	2
Bewegung und Sport	Bewegung und Sport			3	3	3	3	3	3
Total Unterrichtslektionen der Lernenden		22	22	25	25	28	28	30	30

4 Schulorganisatorische Bestimmungen

Schulhalbtage und Pausen	<p>Die zuständige Behörde legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlich schulfreien Nachmittage fest. Sie bestimmt die täglichen Schulanfangs- und Schlusszeiten, die grossen Pausen sowie die maximalen und die minimalen Unterrichtszeiten an Nachmittagen. Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten. Wenn mit offenen Unterrichtsformen gearbeitet wird, können die Zeitgefässe freier strukturiert werden. Die Rahmenbedingungen (Blockzeiten, Total der Unterrichts- und Pausenzeiten) sind einzuhalten.</p> <p>Für die grosse Pause mit Trinken, Essen und Bewegen ist genügend Zeit einzuräumen. Als Richtwert gilt eine halbe Stunde. Pausen sind zusätzlich zur Lektionsdauer anzurechnen.</p>
Jahreslektionen	<p>Die WOST ist auch bei offenen Unterrichtsformen einzuhalten und kann bei Bedarf in Jahreslektionen umgesetzt werden.</p> <p>Die Jahresstundentafel gibt den Schulleitungen und Lehrpersonen in der Unterrichtsgestaltung und -planung Spielraum. Dieser ist pädagogisch zu gestalten. Mit koordinierten Unterrichtszeiten und unterschiedlich grossen Zeitgefässen können die Bedürfnisse der Lernenden berücksichtigt werden. Die Verantwortung für die Schulorganisation trägt die Schulleitung. Die Leistungsbeurteilung im Zeugnis muss gewährleistet bleiben.</p>
Entlastung Klassenlehrpersonen	<p>Die Entlastung der Klassenlehrpersonen der Regelschulen beträgt zwei Lektionen pro Klasse.</p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Berufsauftrag, Beurteilungsgespräch, Weiterbildungsverträge > Berufsauftrag > Funktion Klassenlehrperson > Weisung</p>
Integrative Förderangebote	<p>Die Integrative Förderung (IF) ist eine Unterstützung für alle Lernenden einer Klasse. Die Pensen für die IF werden aufgrund der Anzahl Lernender berechnet: pro 120 Lernende steht mindestens ein Vollpensum zur Verfügung.</p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht > Verordnung über die Förderangebote der Volksschule SRL Nr. 406, § 11</p>
Deutsch als Zweitsprache	<p>Lektionen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) werden nach Bedarf eingesetzt und gehören nicht zum IF-Pool. Die Schulleitung legt auf der Grundlage der Pensenberechnung in der DaZ-Umsetzungshilfe S. 5 die Pensen für den DaZ-Unterricht fest.</p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht > Verordnung über die Förderangebote der Volksschule SRL Nr. 406, § 7 i. V. m. § 13</p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Förderangebote > Deutsch als Zweitsprache DaZ > Umsetzungshilfe</p>
Blockzeiten	<p>Unter Blockzeiten versteht man die Unterrichtszeit für jedes Kind während vier Lektionen an fünf Vormittagen pro Woche, wobei der Unterricht jeweils am Morgen zur selben Zeit beginnt und endet.</p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Blockzeiten > Merkblatt</p>
Schuldienste	<p>Psychomotorik, Logopädie, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie sind zusätzliche Angebote zum ordentlichen Unterricht. Sie können während der Unterrichtszeit oder in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.</p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Schuldienste</p>

Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching	<p>Für Klassen mit «Normalbestand» stehen im Kindergarten fünf, in der 1. und 2. Klasse drei und in der 3. bis 6. Klasse zwei Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching zur Verfügung.</p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Klassen & Pensen > Merkblatt</p>
Basisstufe	<p>Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Lernenden beträgt 22 bis 25 Lektionen. Sie beginnt beim Eintritt mit 22 Lektionen und wird entsprechend der individuell verlaufenden Schulfähigkeit auf 25 Lektionen erweitert. Die Anpassung der Unterrichtszeit wird jeweils beim Beurteilungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten festgelegt. Spätestens ab dem 3. Basisstufenjahr beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 25 Lektionen.</p> <p>Einer Basisstufenklasse stehen pro Woche insgesamt 44 Lektionen zur Verfügung. Darin enthalten sind zwei Lektionen Entlastung für die Klassenlehrperson sowie mindestens drei Lektionen für die Integrative Förderung. Die weiteren Lektionen werden für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching eingesetzt.</p>
Musik und Bewegung	<p>«Musik und Bewegung» kann als freiwilliges Angebot der Musikschule oder als Lektion des obligatorischen Musikunterrichts der Regelschule im 1. Zyklus umgesetzt werden.</p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Blockzeiten > Merkblatt</p>
Fremdsprachen	<p>Das Fach Englisch wird in der 3. und 4. Klasse normalerweise von der Klassenlehrperson erteilt, wenn sie über die notwendige Ausbildung verfügt. Für Klassen mit 20 und mehr Lernenden erhalten die Klassen in den Fremdsprachen eine zusätzliche Lektion. Für Klassen mit mehr als 40 Prozent fremdsprachigen Lernenden mit DaZ-Unterricht erhalten sie ebenfalls eine zusätzliche Lektion.</p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht > Volksschulbildungsverordnung (VBV, SRL Nr. 405), § 7</p>

5 Fachbezogene Bestimmungen

Fremdsprachen

Dispensation	<p>In der Primarschule soll grundsätzlich niemand vom Fremdsprachenunterricht dispensiert werden.</p> <p>www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Fächer, WOST & Lehrmittel > Fächer > Primar - 1. und 2. Zyklus > Englisch/Französisch > Merkblätter und Planungshilfen > Umsetzungshilfe</p>
---------------------	---

Gestalten: Textiles und Technisches Gestalten (TTG)

Klassenunterricht	<p>Im Kindergarten, in der Basisstufe sowie in der 1. und 2. Klasse muss der Unterricht im Textilen und Technischen Gestalten (TTG) in der ganzen Klasse erteilt werden. Grundsätzlich wird der Unterricht - wie auch in den anderen Fächern - von der Klassenlehrperson erteilt.</p>
--------------------------	---

Gruppen- grösse

In der 3. bis 6. Klasse wird der Unterricht im Fach TTG bei 16 und mehr Lernenden in Gruppen erteilt. Idealerweise wird der Unterricht von Lehrpersonen mit Ausbildung in beiden Bereichen erteilt. In Ausnahmefällen kann eine Lehrperson mit Ausbildung nur im Textilen Gestalten oder nur im Technischen Gestalten eingesetzt werden.

www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#) > [Volksschulbildungsverordnung \(VBV, SRL Nr. 405\), § 7](#)

Bewegung und Sport

Im Kindergarten kann die Bewegungszeit in den Schulalltag integriert werden. Bewegungssequenzen werden täglich durchgeführt. Es wird empfohlen, mindestens eine Lektion Bewegung und Sport pro Woche in einer Sporthalle durchzuführen.

Schwimm- unterricht

Der Schwimmunterricht ist mit dem Lehrplan 21 ab dem 2. Zyklus verpflichtend.

Der Schwimmunterricht soll schwerpunktmässig in der 3. und 4. Primar-klasse stattfinden. Dafür werden mind. 9 x 2 Lektionen pro Schuljahr eingesetzt. Diese Lektionen sollen wenn möglich blockweise organisiert werden.

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht und Organisation](#) > [Fächer, WOST & Lehrmittel](#) > [Fächer > Primar – 1. und 2. Zyklus > Bewegung und Sport > Bewegen im Wasser > Weisung: Obligatorischer Schwimmunterricht](#)

Medien und Informatik

Der Lehrplan Medien und Informatik besteht aus den drei Bereichen Medien, Informatik und den Anwendungskompetenzen. Medien und Informatik wird im 1. und 2. Zyklus nicht als eigenständiges Fach, sondern integriert in andere Fächer unterrichtet. Die Kompetenzbereiche Medien und Informatik werden schwerpunktmässig im 2. Zyklus in den Fächern NMG, Deutsch und Mathematik aufgebaut. Die Anwendungskompetenzen sind grösstenteils in die übrigen Fachbereiche integriert. Für den eigentlichen Unterricht in den drei Kompetenzbereichen sind in der 3./4. und 5./6. Klasse je eine Jahreslektion oder ca. 36 Lektionen einzusetzen.

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht und Organisation](#) > [Planuen & Organisieren](#) > [Medien & ICT > Umsetzung > Medien und Informatik: Umsetzungshilfe](#)

Luzern, Oktober 2022

Martina Krieg
Dienststellenleiterin